

haftierung oder den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug verursachte. Ein vorsätzliches Anlaßgeben zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung i. S. des § 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO kann vorliegen, wenn der im dringenden Tatverdacht stehende Beschuldigte oder Angeklagte vorsätzlich Handlungen begeht, die eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts oder Verdunklungsgefahr zur Folge haben, oder wenn der Beschuldigte oder Angeklagte ein falsches Geständnis ablegt. Dabei sind die Umstände und Motive seines Handelns zu berücksichtigen.

1.5.

Ein Entschädigungsanspruch kann unter den Voraussetzungen des § 372 Abs. 2 StPO dann ausgeschlossen werden, wenn

- die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, insbesondere wenn die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist (§§ 82, 83 StGB);
- der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein Verhalten objektiv einen Straftatbestand erfüllte, das Strafverfahren aber wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten oder Beschuldigten oder bei Jugendlichen wegen des Fehlens der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingestellt wurde;
(Bei Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten oder Angeklagten wird der Anspruch auf Entschädigung insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte auf Grund der begangenen Handlung in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen wird.
Beim Fehlen der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen wird das insbesondere der Fall sein, wenn wegen des in der Handlung zum Ausdruck kommenden sozialen Fehlverhaltens durch die Organe der Jugendhilfe eine Heimeinweisung angeordnet wurde.);
- das Verfahren endgültig eingestellt wurde, weil der Staatsanwalt aus den in § 372 Abs. 2 Ziff. 1 StPO genannten Gründen die Anklage zurückgenommen hat;

— die Handlung strafrechtlich nicht relevant ist, diese aber gröblich die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger verletzt (§ 372 Abs. 2 Ziff. 2 StPO). Die Handlung muß im krassen Widerspruch zu den Prinzipien der sozialistischen Moral stehen.

Die politisch-moralische Bewertung des Verhaltens im Hinblick auf den Entschädigungsanspruch verlangt eine zusammenhängende Einschätzung der beruflichen, gesellschaftlichen, familiären oder anderen staatsbürgerlichen Pflichten des Bürgers, die mit seinem zur Strafverfolgung bzw. Inhaftierung führenden Verhalten verletzt worden sind. Nicht jede Pflichtvergessenheit, Disziplinwidrigkeit oder andere kritikwürdige Handlung ist eine gröbliche Verletzung der politisch-moralischen Anschauungen der Bürger i. S. von § 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO.

2.1.

Unverzüglich nach der endgültigen Einstellung des Verfahrens, der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Verkündung des freisprechenden Urteils hat das Gericht durch Beschluß darüber zu befinden, ob dem Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht oder auszuschließen ist. Die Beteiligten sind zu hören. Im Fall eines Freispruchs ist es zweckmäßig, die Beteiligten gemäß § 373 Abs. 1 StPO unverzüglich nach Verkündung des Urteils zu hören.

Wird die Entscheidung, auf der der Beschluß über die Entschädigung beruht, aufgehoben, so wird der Beschluß über die Entschädigung gegenstandslos.

2.2.

Wird vom Gericht versäumt, unverzüglich nach der Sachentscheidung auch über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden, hat der Betroffene kein formelles Beschwerderecht, aber die Möglichkeit einer Eingabe. Das Gericht hat die unterlassene Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Wird dem Betroffenen ein Entschädigungsanspruch zuerkannt, so ist in einer Belehrung darauf hinzuweisen, daß der Entschädigungsanspruch der Höhe nach innerhalb von drei Monaten durch Antrag an das Oberste Gericht geltend zu machen ist. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll